



Landquart, 23. August 2017

Vernehmlassung RPG II

I. Einleitende Bemerkungen

Die CVP Graubünden erachtet es an der vorliegenden Vorlage positiv, dass die Kantone wieder mehr Kompetenzen beim Bauen ausserhalb der Bauzone erhalten sollen. Es gilt dem Grundsatz von Art. 75 BV Rechnung zu tragen, wonach der Bund die Grundsätze der Raumplanung festlegt; die Raumplanung an sich obliegt den Kantonen. Der Vernehmlassungsentwurf nimmt jedoch aus Sicht der CVP Graubünden zu wenig Rücksicht auf die grundlegenden Unterschiede der Raumplanung in den urbanen und ländlichen Gebieten. Während sich die Raumplanung in den urbanen Gebieten durchaus auf die Bauzone konzentrieren soll und muss, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass in den ländlichen Gebieten ein wesentlicher Teil der Entwicklung ausserhalb der Bauzone erfolgt: Namentlich für den Tourismus (Skigebiete, Naherholungsgebiete, Hotel- und Restaurationsbetriebe, Agritourismus) sowie die Landwirtschaft und die ehemals landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone müssen Entwicklungsmöglichkeiten auch ausserhalb der Bauzone möglich sein. Ansonsten verliert der ländliche Raum zunehmend an Konkurrenzfähigkeit mit dem nahen Ausland.

Für die CVP Graubünden kommt zudem die Vernehmlassung und der zeitliche Druck der Vorlage zu falschen Zeitpunkt: Die Kantone und Gemeinden sind mit grossem Einsatz daran, ihre Richtplannungen und Ortsplannungen den engen Vorgaben von RPG I anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Vorlage in zu grosser zeitlicher Nähe zur Vorlage von RPG I, die zunächst noch umgesetzt werden muss.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1bis und Abs. 2bis

Die Interessensabwägung wird grundsätzlich begrüsst. Sie muss den mit Planungsaufgaben betrauten Gemeinwesen aber eine effektive Interessensabwägung und damit erhebliche Entscheidungsfreiheit belassen.

Art. 6 Abs. 4

Die Bundesinventare gemäss Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz wurden nicht in einem politischen Prozess erarbeitet, sondern weitgehend durch private Fachorganisationen und durch Fachstellen festgelegt. Eine demokratische Legitimation dieser Inventare liegt folglich nicht vor, weshalb die Streichung dieses Artikels beantragt wird.

Art. 18 Abs. 4

Die Voraussetzungen für Zonen ausserhalb der Bauzonen werden verschärft. Dies bedeutet vor allem eine Einschränkung für sog. Spezialzonen wie Materialabbauzonen, Deponien und Tourismuszonen. Diese Einschränkung wird abgelehnt, zumal eine solche Einzonung ohnehin vom Kanton geprüft werden muss und für Bauten und Anlagen ein BAB-Verfahren mit einer umfassenden Interessensabwägung erfolgen muss.

Art. 23b

Die Beseitigungsaufgabe wird vor allem für die Landwirtschaft erhebliche Konsequenzen haben. Hier müsste zwingend darauf hingewiesen werden, dass es sich bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden und Wohnbauten um «nicht leicht entfernbare Bauten» handelt, für welche die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

Art. 23d

Zu begrüssen ist, dass die Kantone die Kompetenz erhalten sollen, aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse Abweichungen vom Bundesrecht für Bauten ausserhalb der Bauzone vorzusehen. Abzulehnen ist aber, dass dies im kantonalen Richtplan erfolgen muss. Dieser ist der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung und – in den meisten Kantonen – des Parlaments entzogen, da die Regierung für den kantonalen Richtplan verantwortlich ist. Aus diesem Grund ist es im Bundesrecht den Kantonen frei zu lassen, ob sie die Bestimmung im Richtplan und/oder im Baugesetz vorsehen wollen.

Absatz 1 wie folgt ändern:

Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können ~~im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung~~ dies im kantonalen Recht festlegen.

Derartige Nutzungen gemäss Abs. 1 führen zwangsläufig zu grösseren, intensiveren und störenderen Auswirkungen. Aus diesem Grund ist Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass es nicht zu „erheblich“ grösseren, intensiveren und störenderen Nutzungen kommen darf. Ansonsten bleibt Abs. 1 toter Buchstabe.

Abzulehnen ist der sog. Kompensationsansatz (Abs. 3). Gemäss erläuterndem Text ist bei einer Kompensation mit gleichwertiger Nutzung (Wohnraum <> Wohnraum) 1:1 zu kompensieren; bei unterschiedlichen Nutzungen ist eine Überkompensation notwendig (bspw. Wohnraum <> Landwirtschaft; 1:10). Dies ist faktisch nicht durchsetzbar. Jemand, der Wohnraum ausserhalb der Bauzone schaffen möchte (Ausbau eines Stalles oder Erweiterung eines bestehenden Hotelbetriebes), müsste zuerst ein Objekt erwerben, das dann kompensiert werden könnte. Einerseits nimmt dadurch die Bürokratie erheblich zu, indem die Baubehörden die Kompensation, die Erfüllung etc. prüfen und kontrollieren müssten. Andererseits ist dies auch sozialpolitisch klar abzulehnen, weil es dazu führt, dass nur finanziell Privilegierte dieses Recht überhaupt ausüben könnten. Der Kompensationsansatz würde ganz erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, indem zahlreiche Bauten und Anlagen entfernt werden müssten. Ob die Kantone einen Kompensationsansatz vorsehen wollen, soll einzig und allein ihnen obliegen.

Antrag: Absatz 3 streichen.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzone soll es den Kantonen überlassen werden, wie sie dies konkret ausgestalten. Gemäss Bundesverfassung legt der Bund lediglich die Grundsätze der Raumplanung fest (Art. 75 BV). Die Kantone müssen sich aber verpflichten, sich beim Bauen ausserhalb der Bauzone an die Grundsätze des Bundes zu halten.

Art. 24g

Die vorgeschlagene Bestimmung führt zu einer unnötigen Doppelspurigkeit: Einerseits sind die Baubehörden für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zuständig. Wer verhängt aber Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafen? Dies können kaum die Gemeinden machen, vielmehr wird hierfür die Staatsanwaltschaft zuständig sein, was zur erwähnten Doppelspurigkeit führt. Wer zum Rückbau verpflichtet wird, ist in der Regel bereits genügend bestraft. Zudem sehen die meisten kantonalen Gesetze Bussenverfügungen vor. Freiheitsstrafen oder bedingte Geldstrafen (Bussen können nicht bedingt ausgesprochen werden) überschreiten das Verhältnismässigkeitsprinzip. Zudem ist die Strafnorm nur auf Vergehen ausserhalb der Bauzone anwendbar. Innerhalb der Bauzone würde ein Verstoss gegen die Baugesetzgebung nicht geahndet. Ein sachlich zu rechtfertigender Unterschied zwischen Verstössen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist nicht einzusehen.

Art. 25b

Art. 25b Abs. 1 wie folgt ändern:

Die zuständige ~~kantonale~~ Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Statt der gewählten Formulierung in Art. 25b Abs. 1, wonach die «zuständige kantonale Behörde» über Bauten ausserhalb der Bauzone entscheidet, ist die Formulierung «die zuständige Behörde» zu wählen. Damit würde es – im Sinne der Gemeindeautonomie und des Föderalismus – den Kantonen überlassen, ob sie allenfalls qualifizierte Baubehörden der Gemeinden über die Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzone entscheidet. Die bisherige Begründung, dass eine kantonale Behörde entscheidet, lag darin, dass die Qualität der Entscheidung sichergestellt wird. Diese Anforderungen können aber auch die Gemeinden erfüllen, wenn sie über professionelle Bauämter verfügen. Im Sinne der Subsidiarität und des Föderalismus wäre es wünschenswert, wenn man den immer professioneller handelnden Gemeinden vertrauen würde, weshalb ich die vorbezeichnete Formulierung vorschlagen würde mit der Möglichkeit, dass die Gemeinden über BAB-Bewilligungen entscheiden, was nicht zuletzt auch zu einer massiven Beschleunigung der Verfahren führt. Zudem können diese Entscheide dann ja ohnehin gerichtlich überprüft werden, womit der Missbrauch der zusätzlichen Gemeindekompetenzen erheblich eingeschränkt ist.

CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni

SR Stefan Engler

Reto Crameri